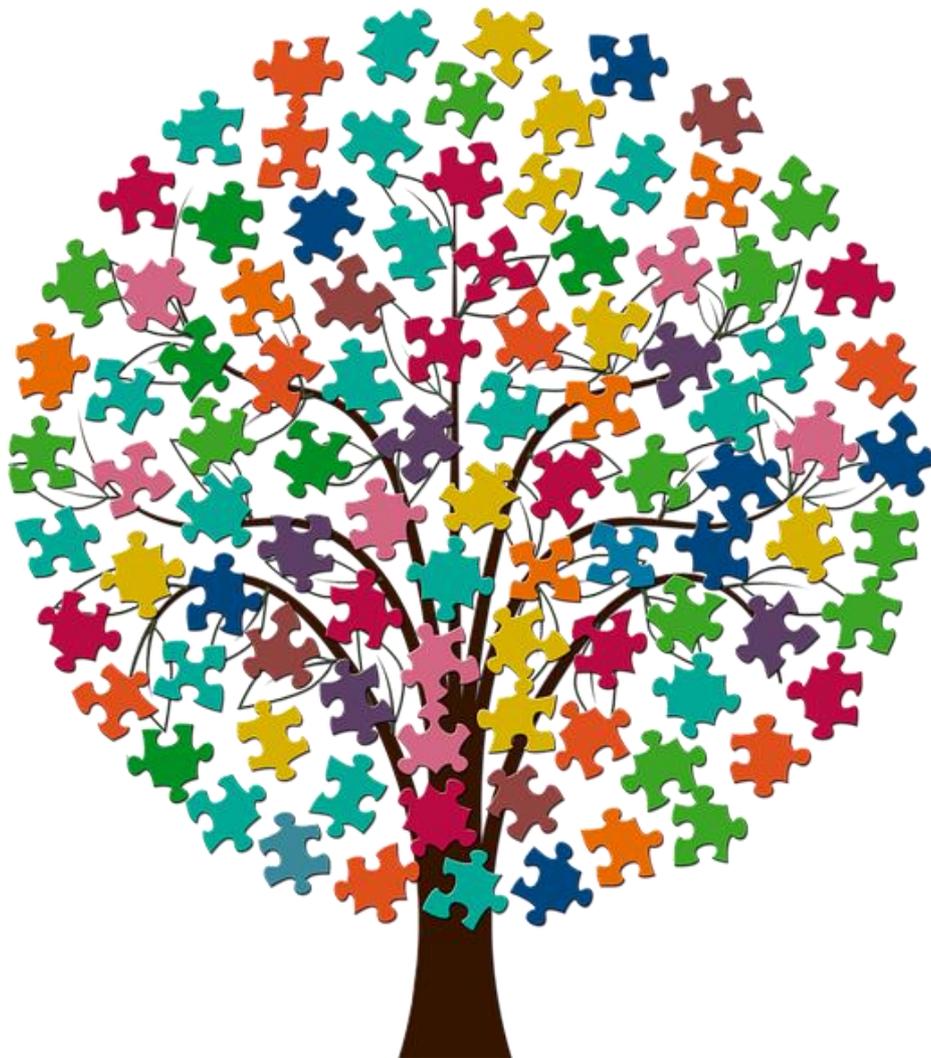




Katholische Kirchengemeinde  
St. Anna Ratingen

Institutionelles Schutzkonzept  
zur Prävention  
von sexualisierter Gewalt  
an Kindern und Jugendlichen



Beauftragt von Pfarrer Benedikt Zervosen,  
ausgearbeitet von Andrea Artmann und Andrea Ropertz als Präventionsfachkräfte  
und Thomas Ockel als Verwaltungsleiter in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis  
„Prävention“ und den beiden Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinde St. Anna

## Vorwort

Unsere Pfarrgemeinde St. Anna, bestehend aus den Kirchorten St. Anna und St. Johannes in Ratingen-Lintorf, St. Bartholomäus in Ratingen-Hösel und St. Christophorus in Ratingen-Breitscheid, möchte den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen in unseren zwei Kindertagesstätten St. Johannes und St. Christophorus sowie in den zahlreichen Kinder- und Jugendgruppen unserer Gemeinde einen sicheren und geschützten Raum bieten. Dass viele Menschen im Ehrenamt daran mitwirken und viel Herz, Engagement und Zeit dabei einbringen, macht uns zutiefst dankbar.

Wir wissen, dass die engagierte Arbeit in den verschiedenen Bereichen von einer inneren Grundhaltung der Wertschätzung und des Respekts getragen ist. Sie erwächst aus dem Anspruch des christlichen Menschenbildes, das in jedem Menschen ein Abbild Gottes erkennt. Diesem hohen Anspruch fühlen sich alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Kirchengemeinde verpflichtet, was uns sehr froh macht und wofür wir jedem Einzelnen herzlich danken möchten.

In dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept versuchen wir, diese gemeinsame Grundhaltung konzeptionell festzuhalten und durch Risikoanalyse, Beschwerdewege und ganz besonders durch Verhaltenskodizes verlässliche und konkrete Maßnahmen vorzulegen, die uns alle, die wir mit Kindern und Jugendlichen umgehen und arbeiten, für das Thema „sexualisierte Gewalt“, aber auch für mögliche (bewusste und unbewusste) Grenzverletzungen, sexualisierte Sprache und den Umgang mit Beschwerden sensibilisieren.

Ein reger Austausch während der Konzeptentwicklung und das Prinzip der Partizipation, das bereits beim Entstehen des Konzeptes dafür gesorgt hat, dass sehr viele Haupt- und Ehrenamtliche – Vertreter aller Gruppierungen – immer wieder maßgeblich beim Erarbeiten des Konzeptes involviert waren, hat bereits in den letzten zwei Jahren zu einer neuen Sensibilisierung für das wichtige Thema Prävention beigetragen. Man kann vielleicht sagen, dass es in unseren Gruppierungen schon geraume Zeit mitgeht und uns beschäftigt. Das ist nicht immer ein angenehmes Thema und dem ein oder anderen war es sicherlich manchmal auch lästig, aber es ist - zum Glück- nicht mehr wegzudenken aus unserem gemeindlichen Alltag und hat den einfühlsamen und achtsamen Umgang mit Kindern und Jugendlichen weiter gestärkt. Wir wollen hinsehen, aufmerksam sein und das Thema wachhalten; wir wollen aber auch Kinder stark machen und sie ermutigen, ihre Grenzen und Bedürfnisse im gegebenen Rahmen zu artikulieren.

Jeder Einzelne, der in der Arbeit und der Seelsorge mit Kindern und Jugendlichen tätig ist, trägt auch Verantwortung dafür, dass Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt geschützt und ihre Rechte geachtet werden. Ich bin froh, dass wir dieses Anliegen alle gemeinsam verfolgen und dafür Sorge tragen!

Unter der Federführung unserer Präventionsfachkräfte Andrea Artmann und Andrea Ropertz wurde ein Arbeitskreis gebildet - bestehend aus Seelsorgern, Verwaltungsleiter, Kirchenmusiker, Eltern, einer Diplom-Heilpädagogin sowie einer Kinderschutzfachkraft - der in seinen Sitzungen für die Entwicklung des Schutzkonzeptes verantwortlich mitwirkte.

Die unten abgebildete Grafik veranschaulichte dem Arbeitskreis, welche Bausteine zur Erstellung des Schutzkonzeptes zu berücksichtigen waren. Im Folgenden wird Auskunft darüber gegeben, was die einzelnen Bausteine beinhalten, welches Ziel damit verfolgt wird, wie zum Erreichen dieser Ziele vorgegangen wurde und welche Konsequenzen sich daraus letztendlich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Gemeinde ergeben.



*Nur auf der Basis einer Grundhaltung von „Wertschätzung und Respekt“ mit dem Ziel und unter dem Dach einer „Kultur der Achtsamkeit“ können die tragenden Säulen des Schutzkonzeptes ihren Halt finden.*

*Für all unser Tun und Handeln zur Umsetzung präventiver und intervenierender Maßnahmen zum Schutze unserer anvertrauten Kinder und Jugendlichen erbitten wir uns Gottes Kraft und Segen!*

*Beate Kessler, St.*

## Inhalt

1. Risikoanalyse .....	4
2. Beratungs- und Beschwerdewege.....	6
2.1. Beschwerdewege allgemein/ haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter .....	7
2.2. Beschwerdewege Kindertageseinrichtungen St. Johannes und St. Christophorus .....	8
2.3. Beschwerdewege Erstkommunionvorbereitung .....	9
2.4. Beschwerdewege Firmvorbereitung.....	10
2.5. Beschwerdewege Messdienergemeinschaften .....	10
2.6. Beschwerdewege Ferienfreizeiten St. Anna.....	12
2.7. Beschwerdewege Kinder -und Jugendmusik .....	12
2.8. Beschwerdewege Kinderkirche .....	12
2.9. Beschwerdewege Taizékreis.....	13
2.10. Beschwerdewege Büchereien/Bücherei-Kinderbastelkreis .....	13
2.11. Beschwerdewege Sternsinger .....	14
2.12. Beschwerdewege Pfarrveranstaltungen und -aktionen .....	14
3. Interventionsschritte.....	14
4. Nachhaltige Aufarbeitung .....	19
5. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)/Selbstauskunftserklärung (SAE)/Präventionsschulung.....	19
6. Aus- und Fortbildung/ Personalauswahl und-entwicklung .....	20
6.1. Aus- und Fortbildung .....	20
6.2. Personalauswahl und-entwicklung .....	21
7. Verhaltenskodex .....	22
7.1. Verhaltenskodex der Kirchengemeinde St. Anna .....	23
8. Qualitätsmanagement .....	27
9. Abschluss.....	28
10. Anlagen.....	29
10.1. Der Verhaltenskodex für die Kindertageseinrichtungen .....	29
10.2. Der Verhaltenskodex für die Erstkommunionvorbereitung .....	32
10.3. Der Verhaltenskodex für die Firmvorbereitung.....	36
10.4. Der Verhaltenskodex für die Messdienerarbeit St. Anna.....	41
und Kinderferienfreizeit Lintorf.....	
10.5. Der Verhaltenskodex für die Kinderferienfreizeit Hösel/Taizéfahrt .....	45
10.6. Der Verhaltenskodex für die Kinder- und Jugendmusik.....	51
10.7. Vermutungsprotokoll .....	55
10.8. Dokumentationsbogen für die Präventionsfachkraft.....	56

Eine aktuelle Liste mit den Ansprechpartnern wird bei Ausgabe des Schutzkonzeptes ausgehändigt.

In diesem Schutzkonzept wird sowohl die männliche als auch die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.



## 1. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse erfolgt zu Beginn der Schutzkonzeptentwicklung. Sie bildet eine wichtige und tragende Säule.

Während der Analyse setzte sich die Gemeinde mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander. Es ging um eine Bestandsaufnahme, in der überprüft wurde, welche Risiken und Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen bewusst zu werden. Deshalb war eine breit angelegte Risikoanalyse wichtig, da dadurch das Thema in die gesamte Gemeinde hineingetragen wurde und folglich ein Auseinandersetzungsprozess angestoßen wurde.

In die Risikoanalyse unserer Gemeinde wurden sowohl haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, als auch Eltern sowie Kinder und Jugendliche eingebunden. Der Arbeitskreis erarbeitete Fragebögen für die Gruppierungen Kitas, Personal, Erstkommunionkinder, Firmlinge, Messdiener, Ferienfreizeiten, Kinder- und Jugendmusik, Kinderkirche, Familienmesskreis, Büchereien sowie für sonstige Pfarrveranstaltungen und Aktionen. Die Auseinandersetzung mit den jeweiligen Fragebögen sollte alle Beteiligten für das Erkennen von vorhandenen oder möglichen Gefahrensituationen sensibilisieren.

Es ging unter anderem um die Klärung von Fragen wie:

- In welcher Form bestehen Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse beziehungsweise wie könnten sie entstehen?
- In welcher Form bestehen Vertrauensverhältnisse und wie beugt man dem vor, dass sie nicht ausgenutzt werden?
- In welchen Situationen entstehen 1:1 Betreuungen?
- In welchen Situationen sind Schutzbefohlene unbeaufsichtigt?
- Wie sieht es bei Übernachtungsaktionen und Ferienfreizeiten aus?
- Welche baulichen Gegebenheiten bergen Risiken?

Es ging aber auch um Fragen wie:

- Wie erleben Kinder und Jugendliche ihr Umfeld in der Gemeinde?
- Wie wohl fühlen sich die Kinder und Jugendlichen in ihrer Gruppierung?
- Wie empfinden die Eltern, Ehrenamtler und Gruppenleiter ihr Gemeindeumfeld beziehungsweise ihre ehrenamtliche Tätigkeit?

Um einer altersgerechten Einbindung gerecht zu werden, wurden Fragebögen für bestimmte Altersklassen erstellt und die Fragen entsprechend zugeschnitten. Ein Aufruf in den Pfarrnachrichten informierte die gesamte Gemeinde über die Aktion, so dass jeder die Möglichkeit hatte, an der Befragung teilzunehmen. Insgesamt wurden ca. 1000 Fragebögen auf den Weg gebracht; die Rücklaufquote betrug ca. 35 %.

Um eine schnelle und bessere Übersichtlichkeit der Ergebnisse aus der Risikoanalyse zu ermöglichen, haben wir eine tabellarische Darstellungsweise gewählt, in der alle Punkte aufgeführt sind, die bei den Fragebögen als Risikofaktoren genannt wurden. Dabei handelt es sich nicht um ausschließlich tatsächliche Gefahren, sondern sie spiegelt Situationen, Orte und Gegebenheiten wider, die ein Risiko für Missbrauch bergen könnten. In jedem Bereich wollen wir uns bewusst machen, dass es Gefahrenpotentiale gibt, mit denen wir aufmerksam und sensibel umgehen wollen.

Beschreibung der vorhandenen oder möglichen Risiken, durch die sexualisierte Gewalt entstehen oder begünstigt werden kann	Kindertageseinrichtungen	Erstkommunionvorbereitung	Firmvorbereitung	Messdiengemeinschaften	Ferienfreizeiten	Kinder- und Jugendmusik	Kinderkirche/Familienmesskreis	Büchereien (teilweise mit Bastelkreis)	sonstige Aktivitäten /Veranstaltungen	Personal
1:1 Situation Betreuer-Kind					x	x		x		x
1:1 Situation bei Abhol- und Bringzeiten		x	x		x			x		
1:1 Situation Toilettengang	x				x					
Einzelgespräch bei Firmanmeldung			x							
Beichtgespräch		x								x
Unbeobachtete Situationen (Toilettengang)		x			x			x	x	
Enges Vertrauensverhältnis Kind-Betreuer	x	x		x	x		x	x		
Enges Vertrauensverhältnis unter den Leitern				x	x					
Kein Vertrauensverhältnis bei Einzelveranstaltungen; Kind traut sich nicht, sich mitzuteilen									x	
Freundschaftliche Verbindungen zwischen Leiter/Katechet und Kind/Jugendlicher durch altersbedingte Nähe, durch die es zum Beispiel auch zum Austausch von Geheimnissen und Besuchen zu Hause kommen kann			x	x	x					
Ungleiches Machtverhältnis zwischen Leiter und Kind bedingt durch Alter, Verantwortung und Rolle		x		x	x					
Abhängigkeitsverhältnis	x	x			x			x		
Doppelrollen (Katechet zum Beispiel Elternteil/Freund eines Schutzbefohlenen)		x	x						x	
Katechese im häuslichen Umfeld		x								
Fahrten/Aktionen mit Übernachtungen		x	x	x	x					x
Schwimmbadbesuche				x	x					
Umkleidesituationen	x	x			x					
Gruppenspiele mit viel Körperkontakt				x	x					
Situationen mit viel Körperkontakt ( Trost, Erste Hilfe-Versorgung)	x				x			x	x	
Soziale Medien			x		x					
Respektloses Verhalten einzelner Jugendlicher untereinander, auch in der virtuellen Welt			x							
Gefahr der sexualisierten Sprache			x							x
Gefahr durch Alkoholkonsum			x							
Gefahr der Ausgrenzung			x		x					
Gefahr bei hektischen Auftrittsvorbereitungen						x				
Vorgegebene Zimmereinteilung vom Veranstalter der Chorfreizeiten und Festivals						x				
Uneingeschränkter Zugang zu den Räumlichkeiten										x



## 2. Beratungs- und Beschwerdewege

Der Risikoanalyse folgt die Beschwerdemanagementanalyse.

Kinder und Jugendliche, die von klein auf erfahren dürfen, dass ihre Ängste, Sorgen, Nöte und auch „kleineren“ Beschwerden von Erwachsenen ernst genommen werden und dass sie von ihnen Unterstützung und Hilfe bekommen, finden eher den Mut, auf einen Erwachsenen, den sie als vertrauenswürdig erfahren haben, zuzugehen und von der erlebten Grenzverletzung oder sexualisierter Gewalt zu berichten.

Kinder, Jugendliche und Eltern sollen ermutigt und unterstützt werden, ihre Anliegen zu äußern. Hierfür müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine offene streit- und beschwerdefreundliche Einrichtungskultur zum Ziel haben.

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind somit ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherung der Rechte Minderjähriger.

Im Rahmen der Beschwerdemanagementanalyse ging es also um Fragen wie:

- Kennen Kinder, Jugendliche und Eltern ihre Ansprechpartner?
- Inwieweit trauen sich Kinder und Jugendliche, eine Beschwerde zu äußern?
- Sind die Beschwerdewege altersgerecht und somit gangbar?
- Wie ist der Umgang mit der Beschwerde?
- Wird die Beschwerde ernst genommen?
- Ist die Beschwerde zielführend?
- Welche Konfliktsituationen können für den Beschwerdeempfänger, zum Beispiel den Gruppenleiter, entstehen?
- Gibt es allgemein eine Beschwerdekultur in der Kirchengemeinde?

Um auch bei der Beschwerdemanagementanalyse der erforderlichen Partizipation gerecht zu werden, hatte der Arbeitskreis zu diesem Thema ebenfalls Fragen für die einzelnen Zielgruppen erstellt und in den Fragebogen der Risikoanalyse einfließen lassen.

Mit Hilfe der Rückläufe aus der Befragung wurden dann mit den einzelnen Gruppierungen Beschwerdewege diskutiert und erarbeitet.

Um eine Beschwerde mitzuteilen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Beschwerdebriefe in die Briefkästen der Pfarrbüros und Kitas zu werfen. Als externer neutraler Ansprechpartner steht die Telefonseelsorge rund um die Uhr zur Verfügung unter der

**Tel. Nr.: 0800/111 0 111 oder 0800/111 0 222**

Interne und externe Beschwerdewege bei der Vermutung oder Kenntnis sexualisierter Gewalt behandelt Punkt Nr. 3 - Interventionsschritte.

Außerdem ist es immer möglich, anstelle der Ansprechpersonen die Präventionsfachkräfte der Pfarrei St. Anna, zur Zeit

**Frau Andrea Artmann und Frau Andrea Ropertz**

anzusprechen. Jede Beschwerde wird vertraulich behandelt und unterliegt der seelsorglichen Verschwiegenheit. Jedes weitere Vorgehen und alle erforderlichen Schritte sind grundsätzlich mit dem Kind/Jugendlichen und den Eltern zu besprechen.

Insbesondere im Fall von **sexualisierter Gewalt** können Betroffene sich direkt an die Ansprechpartner beim Erzbistum Köln wenden sowie weitere Informationen zum Umgang mit Verdachtsfällen oder als Betroffener finden:

[www.erzbistum-koeln.de/rat\\_und\\_hilfe/sexualisierte-gewalt](http://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt)

Im Folgenden werden die internen Beschwerdewege aufgeführt.

Die erkennbaren unterschiedlichen Schreibstile beruhen auf der Tatsache, dass jeweils die Verantwortlichen der Gruppierungen den Beschwerdeweg nach Ausarbeitung in ihrer Gruppe niedergeschrieben haben.

## **2.1. Beschwerdewege allgemein/ haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter**

### **Beschwerden von Gemeindemitgliedern und Externen über allgemeine Abläufe innerhalb der Kirchengemeinde oder über hauptamtliche Mitarbeiter**

1. Schriftliche, persönliche oder telefonische Schilderung des Anliegens oder der Beschwerde bei den Pfarramtssekretärinnen zu den Öffnungszeiten der Pfarrbüros. Die Pfarramtssekretärinnen nehmen das Anliegen, die Meldung oder Beschwerde lediglich auf und leiten diese an die folgend aufgeführte zuständige Person weiter.
2. Je nach betroffener Personengruppe werden die Beschwerden von den Pfarramtssekretärinnen an folgende Personen weitergeleitet:
  - Bei hauptamtlichem Personal der Kirchengemeinde (ohne Seelsorger) an den Verwaltungsleiter (Dienstvorgesetzter)
  - Bei Seelsorgern und Verwaltungsleiter an den leitenden Pfarrer (Dienstvorgesetzter)
  - Bei Beschwerden über Abläufe und Organisation an den leitenden Pfarrer oder an den Kirchenvorstand
3. Von den verantwortlichen Personen wird die Art der Beschwerde (allgemeiner Art, Verhalten, oder im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt/Übergriffen) eingeschätzt und das weitere Vorgehen gegebenenfalls mit dem Pastoralteam entschieden.
4. Handelt es sich um eine Beschwerde (allgemeiner Art/Verhalten), die einen hauptamtlichen Mitarbeiter betrifft, wird der Mitarbeiter/Seelsorger vom jeweiligen Dienstvorgesetzten in einem Vieraugengespräch um Stellungnahme gebeten. Der weitere Umgang mit der Beschwerde beziehungsweise die Konsequenzen werden vom Vorgesetzten gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Personalausschuss (nicht bei Seelsorgern) entschieden und dem Mitarbeiter/Seelsorger mitgeteilt.
5. Handelt es sich um eine Beschwerde über allgemeine oder organisatorische Abläufe, die die Kirchengemeinde betreffen, wird das weitere Vorgehen vom leitenden Pfarrer entschieden. Gegebenenfalls erfolgt eine Abstimmung mit den Seelsorgern oder dem zuständigen Ausschuss des Kirchenvorstandes.
6. Spätestens nach Abschluss der vorgenannten Gespräche erfolgt eine Rückmeldung zum weiteren Vorgehen an den Beschwerdeführer.

## **Beschwerden von hauptamtlichen Mitarbeitern über Kollegen, Vorgesetzte, Arbeitsbedingungen und allgemeine Abläufe innerhalb der Kirchengemeinde**

Generell ist zwischen den Vorgesetzten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und unter den Kolleginnen und Kollegen eine Kultur des offenen und wertschätzenden Umgangs zu leben. Dies ergibt sich auch aus den Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes, in denen alle in einer Einrichtung der katholischen Kirche Tätigen, ohne Rücksicht auf die arbeitsrechtliche Stellung, als Dienstgemeinschaft bezeichnet werden. Das Ziel ist es, gemeinsam an einer Feedbackkultur zu arbeiten, die die Weiterentwicklung der Dienstgemeinschaft fördert.

Damit die Fragen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geklärt werden können und die Möglichkeiten für ein Feedback, eine Beschwerde oder einen Verbesserungsvorschlag gegeben sind, gibt es in der Kirchengemeinde St. Anna bereits verschiedene Ansprechpartner und Formate der Reflexion:

- Direkte und wertschätzende Ansprache der betroffenen Kollegen
- Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Vorgesetzten/ Leiterin der Einrichtung
- Mitarbeitervertretung (MAV) der Kirchengemeinde St. Anna
- Regelmäßig stattfindende Dienstbesprechungen (Seelsorger, Folgedienstpersonal, Pfarramtssekretärinnen, Kita-Leitungen)
- Mitarbeiterjahresgespräche
- Möglichkeit der Einzel- und Teamsupervision

## **2.2. Beschwerdewege Kindertageseinrichtungen St. Johannes und St. Christophorus**

Beschwerden werden als konstruktive Anregung gesehen, um die Arbeit zu verbessern und zum Wohlbefinden der Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen in den Kindertageseinrichtungen beizutragen.

Es soll eine Atmosphäre herrschen, in der jede Person ohne Ängste leben kann und mit ihren Anliegen wertschätzend behandelt und ernst genommen wird.

Dazu ist es wichtig, Rahmenbedingungen für ein vertrauensvolles Gespräch zu schaffen und die Möglichkeit für ein Feedback zu geben.

Ein konkretes Beschwerdemanagement wird in den beiden Kindertageseinrichtungen momentan entwickelt und in den jeweiligen Kindertageseinrichtungskonzepten verankert. Einige Instrumente eines strukturierten Beschwerdemanagements sind bereits in den Einrichtungen eingeführt. Insbesondere wird die Partizipation der Kinder (zum Beispiel Bewertung des Essens oder Kinderkonferenz/-parlament) bereits gelebt.

### **Beschwerdewege für Kinder können sein:**

- Einzelgespräche mit der Erzieherin / der Leitung
- Gespräche mit betroffenen Kindern und der Erzieherin
- Gespräche und Stimmungsbild im Morgen- und Stuhlkreis
- Beteiligung an Abstimmungen (zum Beispiel Thema des Sommerfestes)
- Bewertung des Mittagessens durch Symbole
- Kreative Gestaltungsmöglichkeiten zum Beispiel Anliegen / Bitte / Wunsch malen
- Nutzen von Infowänden, zum Beispiel gemaltes Anliegen aufhängen
- Kinderkonferenz/-parlament
- Wahrnehmendes Beobachten



### **Beschwerdemöglichkeiten für Eltern:**

- Tür- und Angelgespräche zu Bring- und Abholzeiten
- Regelmäßige Elterngespräche
- Vier-Augen-Gespräche zum Beispiel mit der Erzieherin / der Leitung
- Der Elternbeirat kann angesprochen werden. Namen und Kontakte werden ausgehängt.
- Möglichkeit, Anliegen dem pädagogischen Team im Rahmen der Elternbeiratssitzung vorzustellen.
- Der Trägervertreter kann angesprochen werden.
- Briefkasten für Anliegen (anonym oder mit Namen). Dieser soll nur im Notfall genutzt werden. Eine persönliche Ansprache wird gewünscht.
- Unzufriedenheit wahrnehmen und aktiv auf die Eltern zugehen

### **Beschwerdemöglichkeiten für das Team:**

- Direkte Gespräche mit betroffenen Kolleginnen
- Gespräche mit der Leitung
- Gespräche mit dem Dienstvorgesetzten (Verwaltungsleiter)
- Regelmäßiger Tagesordnungspunkt in der Teamsitzung
- Kollegiale Fallberatung
- Einbeziehung der Mitarbeitervertretung (MAV)
- Gespräche mit der Fachberatung des Erzbistums Köln
- Möglichkeiten der Supervision
- Mitarbeiterjahresgespräche

## **2.3. Beschwerdewege Erstkommunionvorbereitung**

Die Beschwerdewege in der Erstkommunionvorbereitung werden beim ersten Katechetentreffen und beim ersten Elternabend besprochen und transparent gemacht.

### Ansprechpersonen der Pfarrei

Die ersten Ansprechpersonen bei Beschwerden sowohl von Kindern als auch von Eltern sind die Katechetinnen und Katecheten der jeweiligen Kommuniongruppe.

Je nach Art und Umfang der Beschwerde können die Katechetinnen und Katecheten die Beschwerde beim Katechetentreffen einbringen oder mit dem zuständigen Seelsorger besprechen. Kann in der direkten Ansprache der Katecheten keine Lösung herbeigeführt werden, wenden sich die Eltern an den zuständigen Seelsorger. Je nach Art der Beschwerde hält der Seelsorger Rücksprache mit den Katecheten. Sollte keine Lösung gefunden werden, kann sich der Betroffene beziehungsweise Erziehungsberechtigte an den Pfarrer wenden. Der Pfarrer hält immer Rücksprache mit dem zuständigen Seelsorger.

### Orte der Reflexion

#### 1. Katechetentreffen

Im ersten Teil des jeweiligen Katechetentreffens wird die Situation der einzelnen Kommuniongruppen reflektiert. Je nach Bedarf ist dort auch der Ort, über schwierige Situationen in einer Kommuniongruppe ins Gespräch zu kommen. Das kann die jeweiligen Katechetinnen und Katecheten entlasten und gibt ihnen die Möglichkeit, sich in ihrem Handeln rückzubinden.

## 2. Team vor Ort

Fragen, die die Vorbereitung insgesamt betreffen und weniger einen bestimmten Einzelfall, können auch beim jeweiligen Team vor Ort besprochen werden. Das erleichtert, das Konzept der Kommunionvorbereitung entsprechend den Bedürfnissen der Katecheten und der teilnehmenden Familien weiterzuentwickeln.

### 2.4. Beschwerdewege Firmvorbereitung

1. Ansprechpartner: Das Team der Firmkatecheten.
2. Wenn gewünscht – eine Katechetin/ein Katechet. Die Beschwerde wird dem Katechetenteam kommuniziert und besprochen. Wenn es nicht möglich ist, ein Gespräch mit dem ganzen Team zu organisieren, zum Beispiel beim Bedarf einer zeitnahen Lösung, soll der Fall mit dem verantwortlichen Seelsorger für die Firmvorbereitung besprochen werden.
3. Wenn gewünscht, kann der Fall anonymisiert besprochen werden.
4. Das Team entscheidet, wie mit der Beschwerde umgegangen wird, welche Schritte notwendig sind.
5. Die Entscheidung wird dem Betroffenen kommuniziert.
6. Es ist möglich, dass die Betroffenen (oder die Erziehungsberechtigten) sich direkt an den Seelsorger wenden. Dieser bespricht den Fall mit dem Katechetenteam und kommuniziert ihn dem Pastoralteam. Der Seelsorger hält Rücksprache mit dem Betroffenen beziehungsweise mit Erziehungsberechtigten.
7. Sollte keine Lösung gefunden werden, kann sich der Betroffene beziehungsweise Erziehungsberechtigte an den Pfarrer wenden. Der Pfarrer hält immer Rücksprache mit dem zuständigen Seelsorger.
8. Die Beschwerdewege werden den Firmlingen kommuniziert.

### 2.5. Beschwerdewege Messdienergemeinschaften

#### Beschwerdewege Messdienergemeinschaft Lintorf

1. Die Gruppenleiter erklären den Kindern bei Beginn einer Fahrt oder einer konstituierenden Gruppensitzung, dass sie sich zu jedem Zeitpunkt mit ihren Sorgen und Beschwerden an die betreuenden Personen wenden können.
2. Der erste Ansprechpartner bei Beschwerden ist der Gruppenleiter oder ein anderer Leiter aus der Messdiener-Leiterrunde (= MLR). Dieser entscheidet, wie mit der Beschwerde weiter umgegangen wird (zum Beispiel ob sie mit den anderen Betreuern oder Verantwortlichen in der Messdienerarbeit zu besprechen ist) und macht das dem Kind /Jugendlichen/Elternteil gegenüber auch transparent. Die Leiterrunde oder der Verantwortliche in der Messdienerarbeit entscheidet mit dem Leiter, der die Beschwerde entgegengenommen hat, wie weiter damit umzugehen ist und welche Schritte zur Klärung nun nötig sind.

3. Im zweiten Schritt, wenn keine Lösung herbeigeführt werden konnte, wendet sich das Kind/der Jugendliche/die Eltern des Kindes oder auch die MLR an den zuständigen Seelsorger für die Messdienergemeinschaft. Dieser hält Rücksprache mit der Leiterrunde und mit dem Kind/ Jugendlichen beziehungsweise mit seinen Eltern.

4. Sollte keine Lösung gefunden werden, kann sich der Betroffene beziehungsweise Erziehungsberechtigte an den Pfarrer wenden. Der Pfarrer hält immer Rücksprache mit dem zuständigen Seelsorger.

## **Beschwerdewege Messdienergemeinschaft Hösel und Breitscheid**

### Umgang mit Beschwerden

1. Die Gruppenleiter erklären den Kindern bei Beginn einer Fahrt oder einer konstituierenden Gruppensitzung, dass sie sich zu jedem Zeitpunkt mit ihren Sorgen und Beschwerden an die betreuenden Personen wenden können.

2. Der erste Ansprechpartner bei Beschwerden ist der/die Gruppenleiter/in oder ein anderer Leiter /eine andere Leiterin aus der Messdiener-Leiterrunde (=MLR). Dieser entscheidet, wie mit der Beschwerde weiter umgegangen wird und macht das dem Kind /Jugendlichen/Elternteil gegenüber auch transparent.

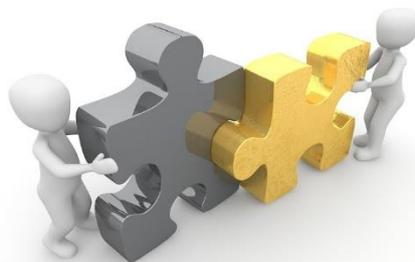
3. Im zweiten Schritt, wenn keine Lösung herbeigeführt werden konnte, wendet sich das Kind/der Jugendliche/die Eltern des Kindes oder auch die MLR an den zuständigen Seelsorger für die jeweilige Messdienergemeinschaft. Diese halten Rücksprache mit der Leiterrunde und mit dem Kind/ Jugendlichen beziehungsweise mit seinen Eltern.

4. Sollte keine Lösung gefunden werden, kann sich der Betroffene beziehungsweise Erziehungsberechtigte an den Pfarrer wenden. Der Pfarrer hält immer Rücksprache mit dem zuständigen Seelsorger.

### Reflexionskultur

Bestandteil jeder Messdienerleiterrunde ist ein gemeinsamer Rückblick mit Reflexion der Situation in den einzelnen Messdienergruppen, der durchgeführten Aktionen und Fahrten. Gewünscht und gewollt ist eine gute Feedback-Kultur, die Fehlerfreundlichkeit und eine für konstruktive Kritik offene Haltung jedes Leiters/jeder Leiterin voraussetzt. Gegenseitiges Feedback geben soll immer wieder eingeübt und ritualisiert werden.

Auf Messdienerfahrten und -wochenenden, die von den Leiterrunden Breitscheid oder Hösel veranstaltet werden, nehmen alle Leiter/innen an den sogenannten „Abendrunden“ verbindlich teil und beteiligen sich so am Tagesrückblick mit Reflexion und Feedback.





## **2.6. Beschwerdewege Ferienfreizeiten St. Anna**

1. Die Betreuer der Ferienfreizeit erklären den Kindern bei Beginn einer Fahrt, dass sie sich zu jedem Zeitpunkt mit ihren Sorgen und Beschwerden an die betreuenden Personen wenden können.
2. Der erste Ansprechpartner bei Beschwerden sind alle Betreuer. Jeder Betreuer entscheidet, wie mit der Beschwerde weiter umgegangen wird. Möglich wäre, sich mit anderen Betreuern auszutauschen oder es in der Reflexionsrunde am Abend zu besprechen. Außerdem wäre auch direkt eine Rücksprache mit dem Verantwortlichen der Ferienfreizeit möglich. Jede Vorgehensweise macht der Betreuer dem Kind Jugendlichen/Elternteil gegenüber transparent. Die Betreuerrunde oder der Verantwortliche der Ferienfreizeit entscheidet mit dem Betreuer, der die Beschwerde entgegengenommen hat, wie weiter damit umzugehen ist und welche Schritte zur Klärung nun nötig sind.
2. Im zweiten Schritt, wenn keine Lösung herbeigeführt werden konnte, wendet sich das Kind/der Jugendliche/die Eltern des Kindes oder auch der Betreuer oder Verantwortliche der Ferienfreizeit an den zuständigen Seelsorger für die Ferienfreizeit. Dieser hält Rücksprache mit der Betreuerrunde und mit dem Kind/ Jugendlichen beziehungsweise mit seinen Eltern.
3. Sollte auch dort keine Lösung gefunden worden sein, wendet sich das Kind/der Jugendliche/die Eltern an den Pfarrer. Der Pfarrer hält immer Rücksprache mit dem Verantwortlichen der Ferienfreizeit.

## **2.7. Beschwerdewege Kinder -und Jugendmusik**

1. Der erste Ansprechpartner bei Beschwerden ist die Chorleiterin. Diese entscheidet, wie mit der Beschwerde weiter umgegangen wird und macht das dem Kind /Jugendlichen/Elternteil gegenüber auch transparent. In jedem Fall wird jede Beschwerde mit dem jeweiligen Assistenten der betreffenden Chorgruppe thematisiert. Hier wird mit der Chorleiterin entschieden, wie weiter damit umzugehen ist und welche Schritte zur Klärung nun nötig sind.
2. Sollte keine Lösung gefunden werden, kann sich der Betroffene beziehungsweise Erziehungsberechtigte an den Pfarrer wenden. Der Pfarrer hält immer Rücksprache mit der Chorleiterin.

## **2.8. Beschwerdewege Kinderkirche**

1. Beschwerden richten Eltern, wenn ein offenes Gespräch mit dem betreffenden Mitarbeiter aus dem Kinderkirche-Team nicht möglich oder ergebnislos geblieben ist, direkt an den zuständigen Seelsorger.
2. Die Beschwerde wird weiterverfolgt und gegebenenfalls im Pastoralteam und / oder mit dem entsprechenden Mitarbeiter aus dem Kinderkirche-Team besprochen. Das weitere Vorgehen wird dem Beschwerenden gegenüber zu jeder Zeit transparent gemacht.
3. Sollte keine Lösung gefunden werden, kann sich der Betroffene beziehungsweise Erziehungsberechtigte an den Pfarrer wenden. Der Pfarrer hält immer Rücksprache mit dem zuständigen Seelsorger.

## **2.9. Beschwerdewege Taizékreis**

1. Bei der Ankunft in Taizé erhalten die Jugendlichen eine Einführung zu der gemeinsamen Woche in Taizé. Hier wird gesondert – auch schriftlich – auf das Thema Prävention aufmerksam gemacht.
2. In Taizé gibt es mehrere Anlaufstellen vor Ort, um seine Beschwerden bei Fällen von sexualisierter Gewalt zu adressieren. Diese werden den Jugendlichen bei der Ankunft auch schriftlich bekannt gemacht.
3. An mindestens zwei bis drei Abenden gibt es Reflexionsrunden, an denen die Jugendlichen und Leiter teilnehmen.
4. Der erste Ansprechpartner bei Beschwerden sollte aber der/die Gruppenleiter/in oder ein anderer Betreuer /eine andere Betreuerin der Taizéfahrt sein. Dieser entscheidet, wie mit der Beschwerde weiter umgegangen wird (ob sie mit den anderen Betreuern oder Verantwortlichen des Taizékreises zu besprechen ist) und macht das dem Jugendlichen/Elternteil gegenüber auch transparent.
5. Im zweiten Schritt, wenn keine Lösung herbeigeführt werden konnte, wendet sich der Jugendliche/die Eltern des Kindes oder auch die Betreuer an einen Seelsorger vor Ort. Dieser hält Rücksprache mit den Verantwortlichen der Taizéfahrt und mit dem Jugendlichen beziehungsweise mit seinen Eltern.
6. Sollte keine Lösung gefunden werden, kann sich der Betroffene beziehungsweise Erziehungsberechtigte im Nachgang an den Pfarrer wenden. Der Pfarrer hält immer Rücksprache mit dem Leiter des Taizékreises.

## **2.10. Beschwerdewege Büchereien/Bücherei-Kinderbastelkreis**

### **Beschwerdewege Büchereien**

Erster Ansprechpartner von Büchereibesuchern ist die jeweilige Büchereimitarbeiterin vor Ort. Diese nimmt die Beschwerde entgegen und versucht, den Beschwerdesachverhalt sofort im Gespräch zu klären. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Beschwerde in Absprache mit dem Beschwerdeabsender an die Büchereileitung weitergegeben. Diese setzt sich dann mit dem Besucher zur weiteren Klärung der Beschwerde in Verbindung. Je nach Beschwerdesachverhalt wird die Beschwerde vorher mit dem Büchereiteam besprochen oder auch gegebenenfalls rückwirkend thematisiert.

Sollte keine Lösung gefunden werden, kann sich der Betroffene an den Pfarrer wenden. Der Pfarrer hält immer Rücksprache mit der Büchereileitung.

Für Büchereibesucher im Kindes- und Jugendalter gilt derselbe Beschwerdeweg, allerdings ist hier je nach Alter der Person eine eventuelle Einbeziehung eines Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

### **Beschwerdewege Bücherei-Kinderbastelkreis**

Erster Ansprechpartner für das teilnehmende Kind ist die Bastelkreismitarbeiterin vor Ort. Sie nimmt die Beschwerde entgegen und sucht, wenn möglich zusammen mit dem Kind, nach einer für das Kind und den gesamten Bastelkreis zufriedenstellenden Lösung. Sollte

dies nicht möglich sein, bietet sich ein klärendes Gespräch beim Abholen des Kindes mit den Eltern an.

Beschwerden von Eltern nimmt ebenfalls die Bastelkreismitarbeiterin entgegen und leitet sie, wenn eine Lösung nicht sofort möglich ist, an die Büchereileitung weiter.

Sollte keine Lösung gefunden werden, kann sich der Betroffene an den Pfarrer wenden. Der Pfarrer hält immer Rücksprache mit der Büchereileitung.

### **2.11. Beschwerdewege Sternsinger**

Es gibt in der Pfarrei normalerweise ein gemeinsames Datum der Sternsingeraktion, die Durchführung wird aber in jedem Ortsteil selbständig durchgeführt. In jedem Ortsteil wird die Aktion dabei jeweils von ehrenamtlichen Gemeindemitgliedern geleitet.

Die Aktion besteht aus Vor- und Informationstreffen sowie dem eigentlichen Tag der Durchführung. Die Beschwerdewege werden bei einem der Informationstreffen besprochen und transparent gemacht. Die Sternsingeraktion wird am Aktionstag vor allem in Kleingruppen von drei bis fünf Kindern durchgeführt, die von mindestens einem Erwachsenen oder älteren Jugendlichen begleitet werden.

Die ersten Ansprechpersonen bei Beschwerden sowohl von Kindern als auch von Eltern sind die Begleiter der jeweiligen Kleingruppe. Je nach Art und Umfang der Beschwerde informiert die Begleiterin beziehungsweise der Begleiter der Kleingruppe die ehrenamtlichen Leiter der Aktion im jeweiligen Ortsteil. Je nach Thematik der Beschwerde halten die ehrenamtlichen Leiter Rücksprache mit dem Pfarrer oder einem der anderen Seelsorger. Je nach Inhalt der Beschwerde ist auch die mittägliche Essenspause eine Gelegenheit, darüber mit den ehrenamtlichen Leitern ins Gespräch zu kommen.

### **2.12. Beschwerdewege Pfarrveranstaltungen und -aktionen**

Auf einmaligen Pfarrveranstaltungen und -aktionen kann sich das Kind/der Jugendliche für den Fall einer akuten Beschwerde vor Ort an eine Person des eigenen Vertrauens wenden. Dies können zum Beispiel Eltern, Gruppenleiter und Seelsorger sein, die an der Veranstaltung teilnehmen.

## **3. Interventionsschritte**



Bei einem Verdacht oder Vorfall sexualisierter Gewalt außerhalb des kirchlichen Bereichs oder durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter innerhalb der Kirchengemeinde geben vom Erzbistum Köln vorgegebene Handlungsleitfäden einen sicheren Rahmen über die dann zu treffenden notwendigen Interventionsschritte.

Eine Person, die in ihrem Umfeld einen Verdacht sexueller Gewalt schöpft, einen Missbrauch beobachtet oder der sich ein Betroffener anvertraut, ist oft im ersten Moment mit dieser Situation überfordert, da das Entsetzen über das Wahrgenommene und die Unsicherheit mit dem Umgang damit die Situation oft bestimmen. Ein Handeln in dieser Ausnahmesituation ist häufig belastend und anstrengend. Diese Empfindungen sind ganz natürlich und verständlich.

Deshalb heißt das bei der Umsetzung aller im Folgenden genannten Interventionsschritte oberste Gebot: Ruhe und Besonnenheit bewahren und keine überstürzten Reaktionen! Werden diese „Verhaltensregeln“ beherzigt, ist schon ein erster wichtiger Schritt getan,

der in die Lage versetzt, die entsprechenden Interventionsschritte kontrolliert einzuleiten und somit dem von sexualisierter Gewalt betroffenen Kind oder Jugendlichen gerecht zu werden.

### Was tun...bei der Vermutung der Täterschaft **innerhalb des kirchlichen Bereichs?**

#### Situation klären:

- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen!
- Verhalten beobachten und Vermutung überprüfen! (Empfehlenswert ist ein Vermutungsprotokoll, das hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten- siehe Anlage.)
- Keine direkte Konfrontation des Opfers mit der Vermutung!
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen und keine Befragungen durchführen!
- Keine Information an den vermutlichen Täter!
- Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams und /oder Kontakt mit den Präventionsfachkräften Frau Artmann oder Frau Ropertz (Tel.: 02102-60540 oder 02102-35785) aufnehmen.
- Gegebenenfalls vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen:

Deutscher Kinderschutzbund  
Ortsverband Ratingen e.V.  
Düsseldorfer Str. 79, 40878 Ratingen  
Tel.: 02102-24448 oder 24433  
E-Mail: [dksb.ratingen@t-online.de](mailto:dksb.ratingen@t-online.de)

Psychologische Beratungsstelle  
Philippstraße 21, 40878 Ratingen  
Tel.: 02102-550 5160  
E-Mail: [familienberatung@ratingen.de](mailto:familienberatung@ratingen.de)

#### Verdacht erhärtet sich:

- Schnellstmögliche Information der Leitung und der Präventionsfachkräfte Frau Artmann oder Frau Ropertz (Tel.: 02102-60540 oder 02102-35785). Die Präventionsfachkraft dokumentiert die Mitteilung auf einem Dokumentationsbogen (siehe Anlage), übernimmt die Lotsenfunktion und holt eine erste fachliche Einschätzung bei den vom Erzbistum Köln beauftragten Personen ein:

[www.erzbistum-koeln.de/rat\\_und\\_hilfe/sexualisierte-gewalt/](http://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/)

Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und veranlassen alle weiteren Handlungsschritte.

Was tun....bei der Vermutung, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung im sozialen Nahfeld **außerhalb des kirchlichen Bereichs** ist?

Situation klären:

- Verhalten beobachten und Vermutung überprüfen! (Empfehlenswert ist ein Vermutungsprotokoll, das hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten- siehe Anlage.)
- Keine direkte Konfrontation des Opfers mit der Vermutung!
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen und keine Befragungen durchführen!
- Keine Information an den vermutlichen Täter!
- Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter nicht zum familiären Umfeld gehört!
- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und /oder Kontakt mit den Präventionsfachkräften Frau Artmann oder Frau Ropertz (Tel.: 02102-60540 oder 02102-35785) aufnehmen.
- Gegebenenfalls vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen:

Deutscher Kinderschutzbund  
Ortsverband Ratingen e.V.  
Düsseldorfer Str. 79, 40878 Ratingen  
Tel.: 02102-24448 oder 24433  
E-Mail: [dksb.ratingen@t-online.de](mailto:dksb.ratingen@t-online.de)

Psychologische Beratungsstelle  
Philippstraße 21, 40878 Ratingen  
Tel.: 02102-550 5160  
E-Mail: [familienberatung@ratingen.de](mailto:familienberatung@ratingen.de)

Verdacht erhärtet sich:

- Information der Leitung und der Präventionsfachkraft. Die Präventionsfachkraft dokumentiert die Mitteilung auf einem Dokumentationsbogen (siehe Anlage), übernimmt die Lotsenfunktion und holt eine erste fachliche Einschätzung bei den vom Erzbistum Köln beauftragten Personen ein:

[www.erzbistum-koeln.de/rat\\_und\\_hilfe/sexualisierte-gewalt/](http://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/)

Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten über weitere Handlungsschritte.

Was tun .....bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen in der Gruppe/Einrichtung?

Situation klären:

- Grenzverletzung sofort unterbinden!
- Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.
- Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.
- Gegebenenfalls Einbeziehung der Leitung, der Präventionsfachkräfte Frau Artmann oder Frau Ropertz (Tel.: 02102-60540 oder 02102-35785) und/oder externe Fachberatungsstelle:

Deutscher Kinderschutzbund  
Ortsverband Ratingen e.V.  
Düsseldorfer Str. 79, 40878 Ratingen  
Tel.: 02102-24448 oder 24433  
E-Mail: [dksb.ratingen@t-online.de](mailto:dksb.ratingen@t-online.de)

Psychologische Beratungsstelle  
Philippstraße 21, 40878 Ratingen  
Tel.: 02102-550 5160  
E-Mail: [familienberatung@ratingen.de](mailto:familienberatung@ratingen.de)

Mit der Gruppe/den Beteiligten:

- Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.
- Gegebenenfalls Elterngespräch anbieten.

Bei erheblichen Grenzverletzungen:

- Information des Trägers und der Präventionsfachkräfte Frau Artmann oder Frau Ropertz (Tel.: 02102-60540 oder 02102-35785) zur weiteren Verfahrensberatung.
- Gegebenenfalls Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/Jugendlichen.
- Eltern/Erziehungsberechtigten mit einbeziehen.
- Gegebenenfalls Beratungsangebote vermitteln.

Was tun .....wenn ein Minderjähriger von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

#### Wahrnehmen und dokumentieren!

- Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren!
- Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!
- Keine überstürzten Aktionen!
- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen! Gerade Kinder erzählen nur ein Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!
- Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!
- Grundsätzlich sollen die Gesprächsinhalte vertraulich behandelt werden. Besteht jedoch der Verdacht, dass weitere Minderjährige betroffen sein könnten, muss darauf hingewiesen werden, dass eine Weitergabe eventuell erfolgen muss.
- Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind!
- Keine Informationen an den potentiellen Täter!
- Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen und Kontakt aufnehmen zu den Präventionsfachkräften Frau Artmann oder Frau Ropertz (Tel.: 02102-60540 oder 02102-35785); diese übernehmen die Lotsenfunktion.

#### **Bei begründeter Vermutung gegen einen kirchlichen Mitarbeiter oder ehrenamtlich Tätigen muss schnellstmöglich Kontakt aufgenommen werden zu**

- den Präventionsfachkräften Frau Artmann und Frau Ropertz, diese wenden sich an die beauftragten Ansprechpersonen im Erzbistum Köln:

[www.erzbistum-koeln.de/rat\\_und\\_hilfe/sexualisierte-gewalt/](http://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/)

Grundsätzlich geben wir seitens der Gemeinde keine Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus! Diese erfolgen in den oben genannten Fällen ausschließlich in Absprache mit der zuständigen Abteilung beziehungsweise direkt über das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln.



## 4. Nachhaltige Aufarbeitung

Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde gekommen ist, sind begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge ein Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit.

Die nachhaltige Aufarbeitung beginnt, wenn die unmittelbar Betroffenen versorgt sind und ist somit nicht zu verwechseln mit der unmittelbaren Krisenintervention! Vielmehr geht es darum, die Personen im Nahumfeld des Übergriffs bei der seelischen Verarbeitung des Vorfalls zu unterstützen. Ebenso wie einzelne Personen kann auch ein System traumatisiert werden - das Selbstbild der Einrichtung wird durch den Vorfall zutiefst erschüttert.

In Verdachtsfällen, in denen ein hauptamtlich oder ehrenamtlich Tätiger beschuldigt ist und die Klärung der Vorwürfe über die Stabsstelle beim Erzbistum Köln erfolgt, wird die nachhaltige Aufarbeitung über den Interventionsbeauftragten initiiert. Er vermittelt erste Notfallmaßnahmen für das Team, einzelne Mitarbeiter beziehungsweise ehrenamtliche Mitarbeiter oder die Leitung und beauftragt die Präventionsbeauftragte des Erzbistums Köln mit der nachhaltigen Aufarbeitung. Diese klärt und koordiniert weitere Maßnahmen zur Reflexion und Aufarbeitung der Krisensituation.

## 5. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)/Selbstauskunftserklärung (SAE)/Präventionsschulung

Einige Präventionsmaßnahmen dienen dazu, bereits im Vorfeld einer Anstellung oder der Übernahme eines Ehrenamtes potentielle Täter und Täterinnen abzuschrecken und nach außen deutlich zu signalisieren, dass in unserer Gemeinde der Schutz von Kindern und Jugendlichen selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit ist. Hierzu zählt unter anderem die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ).

Eine Person, die einen einschlägigen Eintrag im EFZ wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung hat, wird sich gar nicht erst um eine Tätigkeit bemühen, wenn sie weiß, dass die Vorlage verlangt wird.

Die Vorlagepflicht gilt nicht nur für alle hauptamtlich Beschäftigten und Honorarkräfte, sondern auch für ehrenamtlich Tätige, die regelmäßig zu Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, mit ihnen regelmäßig arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtungen leiten oder begleiten. Die Vorlagepflicht tritt mit der Strafmündigkeit, also mit Vollendung des 14. Lebensjahres, in Kraft.

Das Ausstellungsdatum des EFZ darf bei Einreichung maximal drei Monate zurückliegen; in Abständen von fünf Jahren ist erneut ein EFZ vorzulegen. Das Verfahren dazu wird allen Beteiligten transparent gemacht.

Haupt- und nebenamtlich Beschäftigte sowie Honorarkräfte müssen zusätzlich eine Selbstauskunftserklärung (SAE) abgeben, in der sie bestätigen, dass sie keine Kenntnis von einem gegen sie eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder der Einstellung eines solchen Verfahrens haben.

Anhand eines vom Erzbistum Köln herausgegebenen Prüfrasters, das den landes- und bundesweiten Empfehlungen und den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinder-schutzgesetz entspricht, haben wir in Zusammenarbeit mit allen Arbeitskreismitgliedern festgelegt, welche Personenkreise ein EFZ, eine SAE vorlegen und an einer entsprechenden Präventionsschulung teilnehmen müssen:



<b>Personengruppe</b>	<b>EFZ</b>	<b>SAE</b>	<b>Präventions- schulung</b>	<b>Mündliche Unterweisung</b>
Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter, Honorarkräfte	x	x	x	
Katecheten Erstkommunion/ Firmung/ Kinderkirche/ Familienmesskreis	x		x	
Messdienerleiter	x		x	
Leiter und Begleitpersonen von Ferienfreizeiten	x		x	
Leiter u. Betreuungspersonen in der Kinder- u. Jugendmusik	x		x	
Büchereimitarbeiter u. Bü- chereibastelkreismitarbeiter	x		x	
Leiter des Taizétreffs	x		x	
Leiter u. Begleitpersonen von Taizéfahrten	x		x	
Leiter u. Betreuungspersonen von Übernachtungsaktionen	x		x	
Einmaliger Kontakt z. B. Begleiter der Sternsingeraktion oder Kinderschminken beim Pfarrfest *		x		x

\* Auf Grund des oft kurzfristigen und einmaligen Einsatzes ist eine unterzeichnete SAE und Kenntnisnahme einer erteilten mündlichen Unterweisung ausreichend.

## **6. Aus- und Fortbildung/ Personalauswahl und -entwicklung**

In der Kirchengemeinde St. Anna engagieren sich unterschiedliche Menschen haupt-, neben- oder ehrenamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Um den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde und unseren Kindertageseinrichtungen zu verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, ist es uns ein wichtiges Anliegen, insbesondere im haupt- und nebenamtlichen Bereich, professionelle Arbeitsstrukturen zu schaffen und sinnvolle Instrumente der Personalauswahl und -entwicklung einzusetzen.

Im Hinblick auf die Mitarbeiterauswahl, die Qualifizierung und die Art und Dauer der Aus- und Fortbildung werden hauptsächlich folgende Personengruppen unterschieden:

- Personal in Kindertageseinrichtungen
- Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde
- Ehrenamtliche Mitarbeiter
- Pastorale Mitarbeiter /Seelsorger, Verwaltungsleitung

### **6.1. Aus- und Fortbildung**

Damit in unserer Organisation sexualisierte Gewalt bestmöglich verhindert beziehungsweise frühzeitig erkannt werden kann und um dann zielgerichtet dagegen vorgehen zu können, benötigen unsere Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen fachliche Kenntnisse und Orientierung zu diesem Themenkomplex.

Die Integration der Prävention in die Aus- und Fortbildung von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden fördert die gemeinsame Haltung gegen sexualisierte Gewalt. Fortbildungsveranstaltungen legen eine Grundlage für eine offene Kommunikationskultur, erhöhen die Sprachfähigkeit und ermöglichen den Mitarbeitenden, sensibler für eine respektvolle Beziehungsgestaltung mit Kindern und Jugendlichen und untereinander zu werden.

Gemäß §9, Abs. 2 der Präventionsordnung fließen folgende Fragestellungen in die Aus- und Fortbildung mit ein:

- angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
- Strategien von Täterinnen und Tätern
- Psychodynamiken der Opfer
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende Strukturen
- Strafbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
- Information zu notwendigen Hilfen für Betroffene, ihren Angehörigen und betroffene Institutionen
- sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Die Präventionsschulungen werden gemäß Präventionsordnung nach fünf Jahren wieder aufgefrischt. Die Auffrischung erfolgt in unterschiedlichen Schulungsformaten und beinhaltet nicht nur lediglich eine Wiederholung der Grundschulung. Vielmehr kann es sich um eine Vertiefung zu einem bestimmten Thema aus den oben genannten Fragestellungen handeln.

## **6.2. Personalauswahl und -entwicklung**

Die vorhandenen Arbeitsstrukturen im Bereich Personalauswahl und -entwicklung wurden überprüft und im Hinblick auf „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ überarbeitet. Bei der Personalauswahl und -entwicklung liegt der Fokus beim hauptamtlichen Personal der Kirchengemeinde, insbesondere beim Personal der Kindertageseinrichtungen.

### **Personal in Kindertageseinrichtungen/ Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter**

Die Prävention von (sexualisierter) Gewalt ist sowohl Thema im Bewerbungsverfahren sowie in den regelmäßig stattfindenden Gesprächen während der Beschäftigungszeit. Die Einbindung des Themas und die Herausstellung der Wichtigkeit erfolgt bei der

- Stellenausschreibung
- Sichtung der Bewerbungsunterlagen
- Durchführung des Bewerbungsgespräches

Ziel der Personalentwicklung ist es, die Verbesserung und Aufrechterhaltung der fachlichen und persönlichen Qualifikation der Mitarbeitenden zu fördern, Handlungssicherheit im Umgang mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu geben, die Arbeitsmotivation zu steigern und die Mitarbeiterzufriedenheit zu steigern.

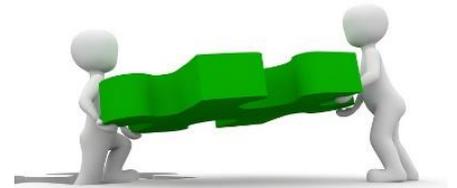
Alle Maßnahmen der Personalentwicklung sollen die offene Grundhaltung des Trägers und der jeweiligen Kindertageseinrichtung widerspiegeln. Bei den folgenden Instrumenten der Personalentwicklung wird besonders der Fokus auf die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige gerichtet.

Mitarbeiterbezogene Instrumente:

- regelmäßige Mitarbeitergespräche
- Mitarbeiterjahresgespräche
- Angebot von Aus- und Fortbildungen
- Coaching

Teamfördernde Instrumente:

- Teambesprechungen
- Kollegiale Beratung
- Teamcoaching/Supervision



Beim Austritt aus dem Beschäftigungsverhältnis wird das Thema „Prävention“ im Abschlussgespräch und Arbeitszeugnis thematisiert.

### **Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Gemeinde**

Ehrenamtliche Tätigkeit kann in vielfältiger Art und Weise in unserer Pfarrgemeinde ausgeübt werden. Auch die Wege, wie jemand zum Ehrenamt findet, sind sehr unterschiedlich. Vor Aufnahme einer Aufgabe oder Tätigkeit muss dem Ehrenamtler die Wichtigkeit der Prävention von sexualisierter Gewalt und die Grundhaltung der Pfarrgemeinde in geeigneter Weise deutlich gemacht werden. Das vorliegende Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen bildet die eindeutige Grundlage für jegliches Engagement in der Pfarrgemeinde St. Anna.

### **Pastorale Mitarbeiter /Seelsorger, Verwaltungsleitung**

Die pastoralen Mitarbeiter/innen und die Verwaltungsleitung werden ebenfalls geschult. Der Umfang wird durch das erzbischöfliche Generalvikariat (EGV) festgelegt. Das Nachverfolgen der Vertiefungsschulungen erfolgt ebenso durch das EGV. Der Umfang beträgt ein bis zwei Tage. Vertiefungsschulungen sind ebenso wie bei den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern obligatorisch.

## **7. Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex gibt den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sowie den ehrenamtlichen Mitarbeitern eine Orientierung für ein adäquates Verhalten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Klare Regeln, die im Verhaltenskodex verankert sind, sollen Mitarbeitern und Ehrenamtlichen vor allem Handlungssicherheit und Transparenz vermitteln. Zur Erarbeitung solcher Verhaltensregeln ist es unerlässlich, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinsehen, offenem Ansprechen und transparentem sowie einfühlsamen Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Die Wertschätzung von Kindern, die Achtung ihrer Rechte und Würde, der Respekt ihrer Intimsphäre und ihrer persönlichen Grenzen bilden die Grundlage jeder getroffenen Regel. Außerdem sollen die in der Risikoanalyse festgestellten Gefahrensituationen in dem Kodex Berücksichtigung finden.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Vor dem Hintergrund, dass jeder haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter unserer Gemeinde durch Unterschriftsleistung der jeweiligen Verhaltenskodizes die dort aufgeführten Regeln anerkennt und dies die verbindliche Voraussetzung für die An- und Einstellung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist, war es nicht nur angesichts des Partizipationsprinzips zwingend erforderlich, die Verhaltenskodizes mit den jeweiligen Leitern der Gruppierungen auszuarbeiten. Vielmehr erfolgte in dieser Aufarbeitungsphase dadurch auch eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema. Es wurde diskutiert, welche Verhaltensweisen in welchen Situationen erforderlich, angemessen, umsetzbar und durchsetzbar sind, um dem Anspruch der oben angegebenen Grundhaltung in jeder Hinsicht bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.

Für Gruppierungen, die auf Grund ihrer Struktur und der besonders intensiven Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen eigenen Verhaltenskodex haben, gelten die als Anlage aufgeführten Verhaltenskodizes, die von den dort tätigen Personen jeweils zu unterschreiben sind. Für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die nur selten oder sporadisch Kontakt zu Kindern und Jugendlichen in unserer Gemeinde haben, gilt der im Folgenden aufgeführte Allgemeine Verhaltenskodex, der in Anlehnung an die gruppenspezifischen Verhaltenskodizes erstellt wurde und zu unterzeichnen ist.

## **Ausnahmeregelungen bedürfen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit!**

### **7.1. Verhaltenskodex der Kirchengemeinde St. Anna**

Das Erzbistum Köln bietet Lebensräume, in denen Kinder und Jugendliche ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen begegnen sollen.

Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit schutz- oder hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen und untereinander.

Als haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterin und Mitarbeiter sowie als ehrenamtlich Tätiger nehme ich folgende Grundhaltung ein:

- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
- Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.

- Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
- Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner in meiner Kirchengemeinde und im Erzbistum Köln und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
- Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber den mir anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

#### Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

- Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und einen altersangemessenen Umgang miteinander.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen wie zum Beispiel gemeinsame private Urlaube. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen etc.) werden angesprochen und die Personen verhalten sich im Konfliktfall unparteiisch. Wenn schon vorher eine Beziehung bestand, sollte diese nicht zur Schau gestellt werden, aber auf jeden Fall transparent gemacht werden beziehungsweise kommuniziert werden.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Die Grenzsetzungen müssen vorher festgelegt sein und kommuniziert werden, die Regeln genau erklärt werden und jedem klar sein.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Die von Minderjährigen geäußerten Geheimnisse werden respektvoll behandelt. Umgekehrt hat eine Bezugsperson nichts zum Geheimnis werden zu lassen.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

### Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, das heißt, der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss respektiert werden.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Zur Pflege, Ersten Hilfe und zum Trost ist Körperkontakt erlaubt, muss aber mit der notwendigen Sensibilität erfolgen.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte vor allem mit Worten geholfen werden.
- Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (zum Beispiel Umarmung zum Abschied, zum Trost...), dann muss die Initiative vom Kind oder Jugendlichen ausgehen und von Seiten der Bezugsperson reflektiert und im vertretbaren Rahmen erfolgen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (zum Beispiel auf dem Schoß einer Bezugsperson sitzen).
- Intimzonen von teilnehmenden Personen und Leitern werden nicht berührt.

### Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein. Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte und abwertende Sprache.

- Dazu gehören: sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen, Vulgärsprache.
- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung unangemessener Ausdrucksweisen, zum Beispiel Kraftausdrücke, abwertende Sprache, sexueller Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.
- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen angesprochen, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (zum Beispiel Caro statt Caroline).
- Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

### Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Wir richten gegebenenfalls „offizielle“ Gruppen (Facebook, WhatsApp) ein beziehungsweise nutzen Telefon- und E-Mailkontakte zur Weitergabe themenspezifischer Informationen an die Teilnehmer. Wir sind die Administratoren dieser Gruppen und agieren als „Schiedsrichter“ bei einem nicht angemessenen Austausch oder einer Kommunikation, die nicht dem ursprünglichen Zweck dient.

- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

### Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern.
- Wollen wir Kindern und Jugendlichen beim Ankleiden von liturgischen Gewändern helfen, fragen wir diese vorher um Erlaubnis.

### Zulässigkeit von Geschenken

Exklusive Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Wenn kleine Belohnungen oder Geschenke an Teilnehmer (zum Beispiel ein Eis) ausgegeben werden, geschieht dies nur als Anerkennung für gemeinnützige Tätigkeiten, nicht für persönliche Gefälligkeiten und Selbstverständlichkeiten. Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.
- Geschenke müssen so vergeben werden, dass der Beschenkte sie auch ablehnen kann.
- Wenn Teilnehmer Kleinigkeiten schenken möchten, ist das in Ordnung. Größere Geschenke an Einzelpersonen sind nicht erlaubt, wohl aber zum Beispiel Dankesgeschenke von einer ganzen Gruppe.

### Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent und für den Bestraften auch plausibel sind.

- Wir fördern in unserer Gemeinde eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Kinder und Jugendliche entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen.
- Die Regeln bei jeder Maßnahme werden gemeinsam mit allen Teilnehmern aufgestellt und transparent gemacht. Somit können alle erkennen, wann Grenzen überschritten und wann Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden. Die Regeln und Konsequenzen sind nicht willkürlich, sondern nachvollziehbar.
- Zu den Konsequenzen für falsches Verhalten gehören:
  - Gespräche mit Ermahnung
  - Kurzfristige Trennung von der Gruppe (Aufsichtspflicht beachten)
  - Telefonat mit den Eltern
  - Auf Kosten der Eltern nach Hause schicken (Aufsichtspflicht beachten)
- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Wenn wir einschüchterndes und gefährliches Verhalten, zum Beispiel verbale Gewalt, in der Gemeinde oder bei Freizeiten, Aktionen oder Festen beobachten, stoppen wir die Situation, sprechen das Verhalten an und fordern eine Veränderung ein. Wenn sich nichts verändert, wenden wir uns an die Hauptamtlichen beziehungsweise die Präventionsfachkräfte.

Unter den im Verhaltenskodex genannten Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde St. Anna arbeiten.

Datum

---

(Name)

---

(Unterschrift)

## 8. Qualitätsmanagement

Bei dem Institutionellen Schutzkonzept handelt es sich um die Bündelung vieler Präventionsmaßnahmen. Damit der Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich gewährleistet werden kann, ist es wichtig, dass diese Präventionsmaßnahmen auch dauerhaft und nachhaltig wirken. Voraussetzung hierfür ist, dass das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ über den Zeitraum der Schutzkonzeptentwicklung hinaus dauerhaft kommuniziert wird. Es gilt, das Thema „wach zu halten“ und sämtliche Präventionsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen, zu bewerten und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Fortlaufend zu überprüfen sind:

- Abfrage von neu hinzugekommenen ehrenamtlichen Mitarbeitern bei den einzelnen Gruppierungen (zweimal jährlich)
- Einreichung des Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) durch neu hinzugekommene ehrenamtliche Mitarbeiter
- Teilnahme von neu hinzugekommenen ehrenamtlichen Mitarbeitern an einer Grundschulung mit Unterschriftsleistung des entsprechenden Verhaltenskodex

- Gültigkeitsdauer (fünf Jahre) von bereits eingereichten EFZ von Ehrenamtlern.
- Teilnahme von ehrenamtlichen Mitarbeitern an einer Vertiefungsveranstaltung als Auffrischungsschulung nach fünf Jahren
- Unterschrift des entsprechenden Verhaltenskodex aller bereits tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter
- Einreichung von EFZ und Gültigkeitsdauer von bereits eingereichten EFZ von haupt- u. nebenamtlichen Mitarbeitern sowie Honorarkräften (durch Rendantur Mettmann)
- Unterschrift der Selbstauskunftserklärung (SAE) von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und Honorarkräften
- Teilnahme von neuen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern an einer Grundschulung mit Unterschriftsleistung des Verhaltenskodex
- Teilnahme von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern an einer Vertiefungsveranstaltung als Auffrischungsschulung nach fünf Jahren

Große strukturelle Veränderungen, zum Beispiel der Wechsel eines größeren Teils des Teams oder der Leitungsverantwortlichen, machen eine Überarbeitung des Schutzkonzeptes erforderlich, da veränderte Rahmenbedingungen möglicherweise andere Risiken mit sich bringen.

Eventuell haben sich auch die Angebote oder Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche verändert. Deshalb ist es notwendig, das Schutzkonzept weiter zu entwickeln und den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Da erfahrungsgemäß davon auszugehen ist, dass sich spätestens alle fünf Jahre in einer Kirchengemeinde Veränderungen dieser Art ergeben haben, ist auch eine Überarbeitung des Schutzkonzeptes spätestens alle fünf Jahre erforderlich.

Eine sofortige intensive Überprüfung des Schutzkonzeptes im Zuge der nachhaltigen Aufarbeitung (siehe Punkt 4.) muss erfolgen, wenn ein Vorfall sexualisierter Gewalt stattgefunden hat, da dieser zeigt, dass das Schutzkonzept nicht voll wirksam war, weil ein oder mehrere Schutzfaktoren nicht funktioniert haben.

## **9. Abschluss**

Das Institutionelle Schutzkonzept wurde dem Pfarrgemeinderat am 29.10.2019 und dem Kirchenvorstand am 14.11.2019 vorgestellt. Das Konzept wird zum 01.05.2020 von Pfarrer Benedikt Zervosen in Kraft gesetzt und der Präventionsstelle im Erzbistum Köln übergeben.

## 10. Anlagen

### 10.1. Der Verhaltenskodex für die Kindertageseinrichtungen

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen

#### Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und den Kindern sind zu vermeiden wie z.B. gemeinsame private Ausflüge.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden altersgerecht gestaltet, so dass den Kindern keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit den Kindern geben, die Abhängigkeitsverhältnisse schaffen und/oder Unwohlsein auslösen.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.
- Die vermittelten Inhalte aus den verpflichtenden Präventionsschulungen sind die Basis des professionellen und pädagogischen Handelns der Mitarbeitenden.

#### Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Kindern, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.

- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären.
- Das Recht des Kindes "Nein" zu sagen hat hohe Priorität und ist ausnahmslos zu respektieren.

### Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Kinder zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes angepassten Umgang geprägt zu sein.

- In unseren Einrichtungen legen wir großen Wert auf einen respektvollen und Wertschätzenden Umgang zwischen Kindern, Eltern und den pädagogischen Fachkräften.
- Die Kinder werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern.
- Ironie und Zweideutigkeit sind zu unterlassen.
- Die Verwendung von Kraftausdrücken und sexuellen Anspielungen unter den Kindern sind im Rahmen der Möglichkeiten sofort zu unterbinden.
- Die Kinder werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, insbesondere wenn sie sich verbal der Situation entsprechend noch nicht ausdrücken können.

### Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Filme, Computerspiele, Fotos oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Im Umgang mit Medien ist uns die Beachtung des geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre der Kinder selbstverständlich.
- Von Kindern werden Fotos lediglich für berufliche Zwecke wie zum Beispiel zur Dokumentation des Entwicklungsstandes gemacht. Die Eltern werden mit Beginn des Betreuungsvertrages schriftlich um die Erlaubnis zur Verwendung von Fotos (z.B. Aushang innerhalb der Kita, Präsentation der Kita an Ständen oder auf der Homepage, Öffentlichkeitsarbeit in Form von Presseartikel, ...) und bei Bedarf zusätzlich um ihre Erlaubnis gebeten.
- Bei Veröffentlichungen beachten wir insbesondere sowohl das allgemeine Persönlichkeitsrecht, als auch das Recht am eigenen und bewegten Bild. Das Einstellen von Bildern in soziale Netzwerke/Medien wie WhatsApp, Facebook, Twitter oder ähnlichem ist nicht gestattet.
- Kinder dürfen in unbekleidetem Zustand weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

### Zulässigkeit von Geschenken

Exklusive Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der Kita-Mitarbeitenden, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

### Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Konsequenzen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Verhalten stehen, angemessen, konsequent, aber für das Kind auch plausibel sind.

- Im Rahmen des Kindergartenalltags ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht und insbesondere die Rechte der Kinder sind zu beachten.
- Angewandte und mögliche Konsequenzen werden im Sinne und zum Wohle des Kindes im Team der Kindertageseinrichtung regelmäßig reflektiert.

Unter den im Verhaltenskodex genannten Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern in unserer Kirchengemeinde St. Anna arbeiten.

---

Vor- und Zuname

---

Datum

Unterschrift

## 10.2. Der Verhaltenskodex für die Erstkommunionvorbereitung

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

### Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

- Einzelkontakte mit Minderjährigen, Einzelgespräche, Übungseinheiten, usw. finden nur in geeigneten, nicht abgeschlossenen Räumlichkeiten statt.
- In der Kommunionvorbereitung werden Einzelgespräche und Situationen, wo man als Katechet mit einem Kind alleine ist, möglichst vermieden.
- Kommt ein Kind zu früh zum Kommunionunterricht oder wird zu spät abgeholt, macht man die Situation den Eltern gegenüber transparent.
- Gruppenräume werden nicht abgeschlossen.
- Ängste bei Nachtwanderungen sind ernst zu nehmen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen nicht bewusst Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben, die Abhängigkeitsverhältnisse verursachen können.
- Beobachtete Grenzverletzungen müssen im Leitungsteam angemessen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

### Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

- Körperkontakt ist sensibel und zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Spiele, die auch Körperkontakt beinhalten, sind auf ihre Angemessenheit vorab zu prüfen.

### Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

- Kinder und Jugendliche werden in der Regel mit ihrem Vornamen und niemals mit unerwünschten Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In meiner Vorbildfunktion als Gruppenleiter verwende ich keine sexualisierte Sprache und ebenso auch keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Diese werden auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen geduldet.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

### Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Das Fotografieren in der Erstkommunionvorbereitung bzw. während der Kommunionfeier geschieht immer mit Zustimmung der Eltern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- Es wird von den Betreuern akzeptiert, wenn Kinder bestimmte Filmsequenzen während der Bibelfilmnacht nicht sehen wollen, und es wird gegebenenfalls ein Alternativangebot zur Verfügung gestellt.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind angehalten, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

### Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. In bestimmten Ausnahmefällen, z. Bsp. beim Schwimmbadbesuch, wenn gemeinsames Duschen nicht zu vermeiden ist, ist auf angemessenes Verhalten der Leiter zu achten.
- Den Kindern werden bei der Bibelfilmnacht getrennte Umkleidemöglichkeiten und soweit möglich auch getrennte Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- Die Betreuerinnen und Betreuer ziehen sich nicht gemeinsam mit den Kindern um.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren

### Zulässigkeit von Geschenken

Exklusive Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

### Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

### Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des für die Erstkommunion zuständigen Seelsorgers.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu vermeiden. Ausnahmen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit erlaubt und der Leitung der Veranstaltung oder dem Betreuerteam transparent zu machen.

Unter den im Verhaltenskodex genannten Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde St. Anna arbeiten.

---

Vor- und Zuname

---

Datum

Unterschrift

### 10.3. Der Verhaltenskodex für die Firmvorbereitung

Das Erzbistum Köln bietet Lebensräume, in denen Kinder und Jugendliche ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen begegnen sollen.

Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit schutz- oder hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen und untereinander. Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
- Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
- Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
- Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner in meiner Kirchengemeinde und im Erzbistum Köln und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
- Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber den mir anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein. Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

## Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

- Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und einen altersangemessenen Umgang miteinander
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen etc.) werden angesprochen und die Personen verhalten sich im Konfliktfall unparteiisch. Wenn schon vorher eine Beziehung zwischen Katechet und Katechet oder zwischen Katechet und Firmling bestand, sollte diese nicht zur Schau gestellt werden aber auf jeden Fall transparent gemacht werden bzw. kommuniziert werden.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Die Grenzsetzungen müssen vorher festgelegt sein und kommuniziert werden. Die Regeln genau erklärt werden und jedem klar sein.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Die von Minderjährigen geäußerten Geheimnisse werden respektvoll behandelt. Umgekehrt hat der Katechet/Leiter nichts zum Geheimnis werden zu lassen.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

## Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Zur Pflege, Ersten Hilfe und zum Trost ist Körperkontakt erlaubt, muss aber mit der notwendigen Sensibilität erfolgen.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z. B. Umarmung zum Abschied, zum Trost...) dann muss die Initiative vom Jugendlichen ausgehen und von Seiten des Katecheten/Leiters reflektiert und im vertretbaren Rahmen erfolgen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z. B. auf dem Schoß des Leiters/Katecheten sitzen)
- Intimzonen von teilnehmenden Personen und Leitern werden nicht berührt.

## Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein. Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte und abwertende Sprache.

- Dazu gehören: sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen, Vulgärsprache.
- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung unangemessener Ausdrucksweisen, z. B. Kraftausdrücke, abwertende Sprache, sexueller Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.
- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen angesprochen, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z. B. Caro statt Caroline)
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

## Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Wir richten ggf. „offizielle“ Gruppen (Facebook, WhatsApp) ein bzw. nutzen Telefon- und E-Mailkontakte zur Weitergabe themenspezifischer Informationen an die Teilnehmer. Von diesen Gruppen sind wir die Administratoren und agieren als „Schiedsrichter“ bei einem nicht angemessenen Austausch oder einer Kommunikation, die nicht dem ursprünglichen Zweck dient.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

## Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Jugendlichen.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren

## Zulässigkeit von Geschenken

Exklusive Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Wenn kleine Belohnungen oder Geschenke an Teilnehmer (z. B. ein Eis) ausgegeben werden, geschieht dies nur als Anerkennung für gemeinnützige Tätigkeiten, nicht für persönliche Gefälligkeiten und Selbstverständlichkeiten. Wir pflegen generell einen zurückhalten Umgang mit Geschenken.
- Geschenke müssen so vergeben werden, dass der Beschenkte sie auch ablehnen kann.
- Wenn Teilnehmer den Katecheten/Leitern Kleinigkeiten schenken möchten, ist das in Ordnung. Größere Geschenke an Einzelpersonen sind nicht erlaubt, wohl aber z. B. Dankesgeschenke von einer ganzen Gruppe an das Team der Katecheten/Leiter.

## Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

- Wir fördern in unserer Gemeinde eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Kinder und Jugendliche entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen.
- Die Regeln bei jeder Maßnahme werden gemeinsam mit allen Teilnehmern aufgestellt und transparent gemacht. Somit können alle erkennen, wann Grenzen überschritten und wann Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden. Die Regeln und Konsequenzen sind nicht willkürlich, sondern nachvollziehbar.
- Zu den Konsequenzen für falsches Verhalten gehören:
  - Gespräche mit Ermahnung
  - Kurzfristige Trennung von der Gruppe (Aufsichtspflicht beachten)
  - Telefonat mit den Eltern
  - Auf Kosten der Eltern nach Hause schicken (Aufsichtspflicht beachten)
- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Wenn wir einschüchterndes und gefährliches Verhalten, z. B. verbale Gewalt, in der Gemeinde oder bei Freizeiten, Aktionen oder Festen beobachten, stoppen wir die Situation, sprechen das Verhalten an und fordern eine Veränderung ein. Wenn sich nichts verändert, wenden wir uns an die Hauptamtlichen bzw. die Präventionsfachkräfte.

## Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Unter den im Verhaltenskodex genannten Voraussetzungen möchte ich gerne mit Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde St. Anna arbeiten.

---

Vor- und Zuname

---

Datum

Unterschrift

## 10.4. Der Verhaltenskodex für die Messdienerarbeit St. Anna und Kinderferienfreizeit Lintorf

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

### Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

- Einzelkontakte mit Minderjährigen, Einzelgespräche, Übungseinheiten, usw. finden nur in geeigneten, nicht abgeschlossenen Räumlichkeiten statt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen nicht bewusst Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben, die Abhängigkeitsverhältnisse verursachen können.
- Beobachtete Grenzverletzungen müssen im Leitungsteam angemessen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

### Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, das heißt, der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie zum Beispiel Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Spiele, die auch Körperkontakt beinhalten, sind auf ihre Angemessenheit vorab zu prüfen.

## Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

- Kinder und Jugendliche werden in der Regel mit ihrem Vornamen und niemals mit unerwünschten Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In meiner Vorbildfunktion als Gruppenleiter verwende ich keine sexualisierte Sprache und ebenso auch keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Diese werden auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen geduldet.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

## Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind angehalten, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

## Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. In bestimmten Ausnahmefällen, zum Beispiel beim Schwimmbadbesuch, wenn gemeinsames Duschen nicht zu vermeiden ist, ist auf angemessenes Verhalten der Leiter zu achten.
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- beziehungsweise Intimsphäre zu akzeptieren

### Zulässigkeit von Geschenken

Exklusive Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

### Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

### Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, beispielsweise wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und eines geeigneten Vertreters der Kirchengemeinde St. Anna.

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu vermeiden. Ausnahmen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit erlaubt und der Leitung der Veranstaltung oder dem Betreuerteam transparent zu machen.

Unter den im Verhaltenskodex genannten Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde St. Anna arbeiten.

---

Vor- und Zuname

---

Datum

Unterschrift

## 10.5. Der Verhaltenskodex für Kinderfreizeit Hösel/Taizéfahrt

Das Erzbistum Köln bietet Lebensräume, in denen Kinder und Jugendliche ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen begegnen sollen.

Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit schutz- oder hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
- Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
- Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
- Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner in meiner Kirchengemeinde und im Erzbistum Köln und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
- Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber den mir anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Auf der Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

## Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

- Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und einen altersangemessenen Umgang miteinander
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen etc.) werden angesprochen und die Personen verhalten sich im Konfliktfall unparteiisch. Wenn schon vorher eine Beziehung zwischen Leiter/Betreuer und Leiter/Betreuer oder zwischen Leiter/Betreuer und Teilnehmer bestand, sollte diese nicht zur Schau gestellt werden, aber auf jeden Fall transparent gemacht werden bzw. kommuniziert werden.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Die Grenzsetzungen müssen vorher festgelegt sein und kommuniziert werden. Die Regeln genau erklärt werden und jedem klar sein.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Die von Minderjährigen geäußerten Geheimnisse werden respektvoll behandelt. Umgekehrt hat der Leiter/Betreuer nichts zum Geheimnis werden zu lassen.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

## Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z. B. Umarmung zum Abschied, zum Trost...) dann muss die Initiative vom Kind oder Jugendlichen ausgehen und von Seiten des Leiters/Betreuers reflektiert und im vertretbaren Rahmen erfolgen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z. B. auf dem Schoß des Leiters/Betreuers sitzen)
- Intimzonen von teilnehmenden Personen und Leitern werden nicht berührt.

## Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein. Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte und abwertende Sprache.

- Dazu gehören: sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen, Vulgärsprache.
- Wir vermeiden Ironie und Zweideutigkeiten im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, da diese oft nicht verstanden werden.
- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung unangemessener Ausdrucksweisen, z. B. Kraftausdrücke, abwertende Sprache, sexueller Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.
- Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können. Auf nonverbale Ausdrucksformen gehen wir ein, bemühen uns diese zu verstehen.
- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen angesprochen, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z. B. Caro statt Caroline)
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

## Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Wir richten ggf. „offizielle“ Gruppen (Facebook, WhatsApp) ein bzw. nutzen Telefon- und E-Mailkontakte zur Weitergabe themenspezifischer Informationen an die Teilnehmer. Wir sind die Administratoren von diesen Gruppen und agieren als „Schiedsrichter“ bei einem nicht angemessenen Austausch oder einer Kommunikation, die nicht dem ursprünglichen Zweck dient.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

### Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

- Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen weitestgehend auszuschließen.
- Wo sie erfolgen, haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d. h. der Wille des Kindes oder des Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren.
- Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Das bedeutet „intime Räume“ nur nach deutlicher vorheriger Ankündigung und Begründung zu betreten, z. B. wenn die Sicherheit der Schutzbefohlenen in Gefahr ist.
- Ablehnung muss ausnahmslos respektiert und offen besprochen werden, um Fehlverhalten zu vermeiden.

### Zulässigkeit von Geschenken

Exklusive Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Wenn kleine Belohnungen oder Geschenke an Teilnehmer (z. B. ein Eis) ausgegeben werden, geschieht dies nur als Anerkennung für gemeinnützige Tätigkeiten, nicht für persönliche Gefälligkeiten und Selbstverständlichkeiten. Wir pflegen generell einen zurückhalten Umgang mit Geschenken.
- Geschenke müssen so vergeben werden, dass der Beschenkte sie auch ablehnen kann.
- Wenn Teilnehmer den Leitern oder Betreuern Kleinigkeiten schenken möchten, ist das in Ordnung. Größere Geschenke an Einzelpersonen sind nicht erlaubt, wohl aber z. B. Dankesgeschenke von einer ganzen Gruppe an das Team der Ferienfreizeit.

### Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

- Wir fördern in unserer Gemeinde eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Kinder und Jugendliche entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen.

- Die Regeln bei jeder Maßnahme werden gemeinsam mit allen Teilnehmern aufgestellt und transparent gemacht. Somit können alle erkennen, wann Grenzen überschritten und wann Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden. Die Regeln und Konsequenzen sind nicht willkürlich, sondern nachvollziehbar.
- Zu den Konsequenzen für falsches Verhalten gehören:
  - Gespräche mit Ermahnung
  - Kurzfristige Trennung von der Gruppe (Aufsichtspflicht beachten)
  - Telefonat mit den Eltern
  - Auf Kosten der Eltern nach Hause schicken (Aufsichtspflicht beachten)
- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Wenn wir einschüchterndes und gefährliches Verhalten, z. B. verbale Gewalt, in der Gemeinde oder bei Freizeiten, Aktionen oder Festen beobachten, stoppen wir die Situation, sprechen das Verhalten an und fordern eine Veränderung ein. Wenn sich nichts verändert, wenden wir uns an die Hauptamtlichen bzw. die Präventionsfachkräfte.

#### Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Unter den im Verhaltenskodex genannten Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde St. Anna arbeiten.

---

Vor- und Zuname

---

Datum

Unterschrift

## 10.6. Der Verhaltenskodex für die Kinder- und Jugendmusik

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

### Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

- Einzelgespräche, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben, die Abhängigkeitsverhältnisse verursachen können.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

### Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

## Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

## Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

## Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. In bestimmten Ausnahmefällen, z. B. beim Schwimmbadbesuch, wenn gemeinsames Duschen nicht zu vermeiden ist, ist auf angemessenes Verhalten der Leiter zu achten.
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

### Zulässigkeit von Geschenken

Exklusive Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

### Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

### Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Chorfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und eines geeigneten Vertreters der Kirchengemeinde St. Anna.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen.

Unter den im Verhaltenskodex genannten Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde St. Anna arbeiten.

---

Vor- und Zuname

---

Datum

Unterschrift

## 10.7. Vermutungsprotokoll

Das Vermutungsprotokoll hilft, die eigenen Gedanken festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat was beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlicher geht es? (vorsichtig mit Namen umgehen!)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (nur Fakten, keine eigene Wertung!)	
Wann? (Datum, Uhrzeit)	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind Deine/Ihre Gefühle/Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

## 10.8. Dokumentationsbogen für die Präventionsfachkraft

<b>Wer hat was erzählt?</b>	
Name, Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail	
Datum der Meldung	
<b>Geht es um einen</b>	
Mitteilungsfall	
Vermutungsfall	
<b>Betrifft der Fall eine</b>	
Interne Situation	
Externe Situation	
<b>Um wen geht es?</b>	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
<b>Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten, keine eigene Wertung)</b>	
<b>Was wurde getan bzw. gesagt?</b>	

**Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leitern, dem Träger, Fachberatungsstellen (Präventionsstelle Köln, Kinderschutzbund etc.), Polizei gesprochen?**

Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution/Funktion	
<b>Absprache</b>	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt werden?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?	